



---

## **Egelsbach**

# **Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Gemeinde Egelsbach**

## **A. Organe des Ausländerbeirates & ihre Aufgaben**

### **I. Plenum**

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder

### **II. Ausschüsse/Arbeitsgruppen**

- § 4 Bildung und Befugnisse
- § 5 Zusammensetzung
- § 6 Sprecher/Sprecherin
- § 7 Anzuwendende Vorschriften

### **III. Vorsitzende des Ausländerbeirates**

- § 8 Aufgaben der/des Vorsitzenden
- § 9 Vollzug der Beschlüsse des Ausländerbeirates
- § 10 Aufgaben der Stellvertretung

## **B. Geschäftsgang**

### **I. Allgemein**

- § 11 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 12 Verständigung
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Öffentlichkeit

### **II. Vorbereitung von Sitzungen**

- § 15 Einberufung von Sitzungen
- § 16 Ladung und Tagesordnung

- § 17 Anträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

### **III. Sitzungsverlauf**

- § 19 Sitzungsleitung
- § 20 Behandlung der Tagesordnung
- § 21 Beratung der Sitzungsthemen
- § 22 Abstimmung
- § 23 Wahlen
- § 24 Anfragen

### **IV. Sitzungsniederschriften**

- § 25 Inhalt, Form und Genehmigung

## **C. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ergänzende anzuwendende Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

# **A. Die Organe des Ausländerbeirates und ihre Aufgaben**

## **I. Plenum**

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Der Ausländerbeirat der Gemeinde Egelsbach ist ein von den ausländischen Bürgerinnen und Bürgern gewähltes Gremium, in dem die nichtdeutsche Bevölkerung ihre Interessen und Belange bündeln kann. Er ist aktiv in Fragen, welche die Lebensgestaltung der Menschen mit Migrationshintergrund betreffen.  
Im Ausländerbeirat werden Angelegenheiten der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger vorberaten, die von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind. Der Ausländerbeirat wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der ausländischen Bevölkerung. Er fördert die Integration.
- (2) Der Ausländerbeirat kann in allen die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in ihrer Gesamtheit betreffenden örtlichen Angelegenheiten Anregung und Empfehlungen aussprechen sowie hierzu Stellungnahmen abgeben.
- (3) Der Ausländerbeirat fördert nicht nur einzelne nationale und kulturelle Gemeinschaften, sondern arbeitet auch Nationalitäten übergreifend.
- (4) Der Ausländerbeirat ist parteipolitisch unabhängig.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, die Gemeinde zu beraten. Er kann zu allen Fragen, die die Ausländerinnen und Ausländer in Egelsbach allgemein betreffen und die sich auf den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde beziehen, Stellung nehmen.
- (2) Dabei soll die Verbesserung der Lebensverhältnisse und Informationsvermittlungen der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Vordergrund stehen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (3) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder.
- (4) Der Ausländerbeirat kann beratende Mitglieder berufen. Berufung und Abberufung, die auch während der laufenden Wahlperiode möglich ist, erfolgen durch Mehrheitsbeschluss.
- (5) Als beratende Mitglieder sollen Personen berufen werden, die Erfahrungen im Bereich der Ausländerpolitik haben.

- (6) Aufgabe der beratenden Mitglieder ist es, dem Ausländerbeirat Fachwissen zu vermitteln.
- (7) Ständige beratende Mitglieder sind die Vertreterinnen/Vertreter der Fraktionen.

## **II. Ausschüsse/Arbeitsgruppen**

### **§ 4 Bildung und Befugnisse**

- (1) Der Ausländerbeirat kann für einzelne Bereiche seiner Arbeit Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Ausschüsse sind im Bereich der ihnen aufgetragenen Aufgaben tätig.
- (3) Arbeitsgruppen sind ausschließlich vorberatend tätig.
- (4) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/-innen betreffen.
- (5) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in Ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner/-innen berühren.
- (6) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die/ Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter des Ausländerbeirates die Gelegenheit erhält, die Stellungnahme vorzutragen.

### **§ 5 Zusammensetzung**

- (1) Ausschüsse setzen sich in der Regel aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Ausländerbeirates zusammen.
- (2) Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder in den Ausschüsse/Arbeitsgruppen werden vom Ausländerbeirat in geheimer/offener Wahl bestimmt.
- (4) Beratende Mitglieder können zu den Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen zugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an den jeweiligen Sitzungen teilzunehmen.

### **§ 6 Sprecher/ Sprecherin**

Er/Sie ist gegenüber dem Ausländerbeirat bzw. Ausländerbeirat Vorsitzende berichtspflichtig.

### **§ 7 Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für die Ausschüsse/Arbeitsgruppen gelten die für den Ausländerbeirat anzuwendenden Vorschriften entsprechend.



- (2) Die Mitglieder des Ausländerbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des §24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkündige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (3) Die Verstöße gegen die in §§2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach §24 a HGO zu erwirken.

### **III. Die/Der Vorsitzende des Ausländerbeirates**

#### **§ 8 Aufgaben der/des Vorsitzenden**

- (1) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausländerbeirates. Sie/Er bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie.
- (2) Der Ausländerbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates abwählen.

#### **§ 9 Vollzug der Beschlüsse des Ausländerbeirates.**

Die/Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Ausländerbeirates. Sie/Er vertritt den Ausländerbeirat nach außen. Dies gilt insbesondere auch für die Öffentlichkeitsarbeit.

#### **§ 10 Aufgaben der Stellvertretung**

Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden nimmt die Stellvertretung in ihrer Reihenfolge die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr.

## **B. Geschäftsgang**

### **I. Allgemein**

#### **§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang**

Die/Der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte mit Unterstützung der geschäftsführenden Stelle die Verantwortung.

#### **§ 12 Verständigung**

- (1) Die Verständigung in Wort und Schrift erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

#### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Ausländerbeirat beschließt in Sitzungen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (3) Erreicht man in der Sitzung keine Beschlussfähigkeit, wird die Tagesordnung auf die nächste Sitzung übertragen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Es ist in der Einladung auf diesen Umstand hinzuweisen.

## **§ 14 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Über den Ausschuss der Öffentlichkeit ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

## **II. Vorbereitung von Sitzungen**

### **§ 15 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindesten viermal jährlich von der/die Vorsitzende die Sitzungen einberufen. Der Ausländerbeirat und der Gemeinde Egelsbach legen zeitgerecht die Sitzungstermine des jeweils nächsten Sitzungsjahres (=Kalenderjahres) und Ort der Sitzungen fest (Sitzungsplan). Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/sie kann bei Bedarf zu weiteren Sitzungen des Ausländerbeirates einladen.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Ausländerbeirat auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ein. Der Antrag muss die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes enthalten.

### **§ 16 Ladung und Tagesordnung**

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden schriftlich oder per Mail unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Beratungsgegenstände sollen in der Tagesordnung inhaltlich so konkretisiert werden, dass sich die einzelnen Ausländerbeiratsmitglieder auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorbereiten können. Der Tagesordnung sollen dazugehörige Unterlagen beigelegt werden, wenn dies sachdienlich ist.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringliche Fällen auf einen Tag verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Es ist in der Einladung auf die verkürzte Ladungsfrist hinzuweisen.

### **§ 17 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates.
- (2) Die/Der Vorsitzende muss Anträge von Mitgliedern des Ausländerbeirates und sonstige Tagesordnungspunkte, die mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung an sie/ihm herangetragen werden, auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Mit Zustimmung des Ausländerbeirates können dringende Anträge der Sitzung gestellt und in der gleichen Sitzung behandelt werden.



- (4) Der Ausländerbeirat kann zu seinen Beratungen Sachverständiger hinzuziehen.
- (5) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (6) Ein Antrag nach Absatz 5 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig wenn der antragstellende Ausländerbeirat begründet darlegt dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Über die Zulassung entscheidet der Ausländerbeirat mit einfacher Mehrheit.

### **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Erweiterung der Tagesordnung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
- Vertagung von Tagesordnungspunkten
- Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss/eine Arbeitsgruppe
- Zuziehung von Sachverständiger
- Schluss der Beratung
- Rede und Gegenrede
- Abstimmung

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 19 Sitzungsleitung**

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die/der Vorsitzende die Sitzung.

### **§ 20 Behandlung der Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden grundsätzlich in der Reihenfolge behandelt, die in der Tagesordnung festgelegt ist.
- (2) Bei Tagesordnungspunkten, die ein vorbereitender Ausschuss bereits behandelt hat, ist zunächst das Beratungsergebnis bekanntzugeben.

### **§ 21 Beratung der Sitzungsthemen**

- (1) Nach der Berichtserstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der/des Sachverständigen, eröffnet die/der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

## **§ 22 Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schießt die/der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Über Geschäftsordnungsanträge lässt sie/er abstimmen, wenn die Beratung hierüber geschlossen bleibt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgetragen werden. Die/Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird über jeden Antrag im Ganzen abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn der Ausländerbeirat eine Teilung vornimmt. Es ist allgemein üblich, dass jedes Mitglied eines Gremiums die getrennte Abstimmung fordern kann.
- (6) In der Sitzung hat jedes Mitglied eine Stimme.

## **§ 23 Wahlen**

- (1) Wahlen werden grundsätzlich geheimer Abstimmung durchgeführt, sofern keine Anwesende Mitglied widerspricht, kann die Wahl auf Antrag offen durchgeführt.
- (2) Ungültig sind leere Stimmzettel und solche, die den Namen der /des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 24 Anfragen**

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung Anfragen an die/den Vorsitzenden richten, soweit die Angelegenheit nicht bereits im Rahmen der Tagesordnung behandelt wurde.
- (2) Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung statt und es wird später schriftlich beantwortet.



## **IV. Sitzungsniederschriften**

### **§ 25 Inhalt, Form und Genehmigung**

- (1) Über die Sitzungen des Ausländerbeirates bzw. seiner Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist dem Ausländerbeirat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung wird am Anfang der Sitzung, in der sie vorgelegt wird, erteilt. Sofern keine Einsprüche erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über die erhobenen Einwendungen wird in gleicher Sitzung entschieden.
- (4) Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Ergänzende anzuwendende Vorschriften**

Soweit diese Geschäftsordnungen keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Gemeinde Egelsbach entsprechend.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft, jedoch spätestens am 01.01.2013.

Egelsbach, den 02. Oktober 2012

  
.....  
Ahmet Delibudak  
Vorsitzender des Ausländerbeirates